

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesangebote des Neckar-Zaber-Tourismus e.V.

für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Neckar-Zaber-Tourismus e.V. (nachfolgend „**NZT**“), bei **Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesangeboten**. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611ff BGB und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Stellung von NZT; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. NZT** erbringt die ausgeschriebenen Tagesangebotsleistungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers.
- 1.2.** Auf das Rechtsverhältnis **zwischen NZT und dem Kunden**, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit **NZT** getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.
- 1.3.** Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit **NZT** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit **NZT ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.
- 1.4.** Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Tagesangebote von **NZT**, die gemäß § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt. Diese Angebote werden nachfolgend mit „Tagesfahrt“ abgekürzt. Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftsleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen von **NZT** Anwendung.

2. Vertragsschluss; Gruppen, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Für alle Buchungen von Tagesfahrten gilt:

- a)** Buchungen werden nur als Präsenzbuchung, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen.
- b)** Grundlage des Angebots von **NZT** und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Tagesfahrtangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage sowie diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- c)** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **NZT** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.
- d)** Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppenreisen im Sinne der nachstehenden Ziffer 2.3. und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Reiset Teilnehmer.
- 2.2.** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch **NZT** zustande.
- 2.3.** Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend für Tagesfahrten geschlossener Gruppen. Tagesfahrten für geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Gruppenfahrten, die von **NZT** als verantwortlichem Anbieter organisiert und über einen Gruppenverantwortlichen bzw. Auftraggeber gebucht und/oder abgewickelt werden, der als Bevollmächtigter für einen bestimmten Teilnehmerkreis handelt.
- 2.4. NZT** und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf eine solche Gruppenfahrt vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber als bevollmächtigtem Vertreter der Gruppenreiseteilnehmer besondere Rechte eingeräumt werden.
- 2.5. NZT** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von **NZT** – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von **NZT** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit **NZT** vertraglich vereinbarten Ab- und Rückfahrtort, nicht im Leistungsumfang von **NZT** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Tagesfahrt und unterwegs (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von **NZT** vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.
- 2.6. NZT** haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit **NZT** abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.
- 2.7.** Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortliche oder von diesen eingesetzte Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenreiseteilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Reise für **NZT** Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens **NZT** anzuerkennen.
- 2.8. NZT** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

- 3.1.** Die geschuldete Leistung von **NZT** besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit **NZT**, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.
- 3.3. Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden

(insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von **NZT** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

3.4. Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.

3.5. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:

- a)** Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt**.
- b)** Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit **NZT**. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
- c)** Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und **NZT** vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

- 4.1.** Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2.** Der Preis ist 7 Tage vor Antritt der Tagesfahrt fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.3.** Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und **NZT** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:
- a)** Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig, so ist **NZT** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 6 zu fordern.
- b)** Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 5.1.** Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von **NZT** zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl **NZT** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.
- 5.2.** Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:
- a)** Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.
- b)** **NZT** hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die **NZT** durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

6. Kündigung und Rücktritt durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

- 6.1.** Der Kunde bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit **NZT** nach Vertragsabschluss **kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**.
- 6.2.** Kündigt der Kunde bzw. der Auftraggeber den Vertrag mit **NZT**, so kann **NZT** Ersatz für die getroffenen Vorbereitungen und die damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistung sowie gewöhnlich ersparte Aufwendungen berücksichtigt. Folgende Stornierungsgebühren werden fällig:
- bis 21 Tage vor Leistungsbeginn: kostenfrei
 - bis 7 Tage vor Leistungsbeginn: 30 % des vereinbarten Preises
 - bis 2 Tage vor Leistungsbeginn: 60 % des vereinbarten Preises
 - ab dem 1. Tag oder bei Nichterscheinen: 90 % des vereinbarten Preises.
- 6.3.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **NZT** nachzuweisen, dass **NZT** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale.
- 6.4. NZT** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **NZT** nachweist, dass **NZT** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile der Tagesfahrt seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht **NZT** einen solchen Anspruch geltend, so ist **NZT** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6.5.** Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von **NZT** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Haftung von NZT; Versicherungen

- 7.1.** Eine **Haftung von NZT** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. Auftraggebers resultieren, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden von **NZT** nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
- 7.2. NZT haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben, oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der

Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung von NZT ursächlich oder mitursächlich war.

7.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Leistungsrücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

8. Rücktritt von NZT wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. NZT kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch NZT muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Tagesfahrten oder bestimmte Arten von Tagesfahrten, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.

b) NZT hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen

c) NZT ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Tagesfahrt unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Tagesfahrt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von NZT später als 7 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Tagesfahrtleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Tagesfahrtpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

9.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und NZT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann NZT nur am Sitz von NZT verklagen.

9.2. Für Klagen von NZT gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von NZT vereinbart.

9.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und NZT anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

9.4. NZT weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass NZT nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für NZT verpflichtend würde, informiert NZT die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. NZT weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© Urheberrechtlich geschützt, Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München 2017 - 2026

Dienstleister ist:

- Neckar-Zaber-Tourismus e.V.
- Vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Hübl
- Obertorstraße 25
- 74336 Brackenheim
- Telefon: 07135 933525
- info@neckar-zaber-tourismus.de